

Abschrift



Kopie an MdL.: Stellungn.		WW:	
EINGEGANGEN			
2 1. DEZ. 2009			
Stephanie Weh Rechtsanwältin			
Kopie an MdL.: Kenntnis.	Kopie an MdL.: Zahlung.	Kopie an MdL.: Rückspr.	zda

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn 

Klägers und Berufungsbeklagten,

bevollmächtigt: Rechtsanwältin Stephanie Weh,
Wildunger Straße 2, 60487 Frankfurt am Main,

gegen

die Stadt Frankfurt am Main,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin - Rechtsamt -,
Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main,

Beklagte und Berufungsklägerin,

wegen Ausländerrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 9. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Igstadt,
Richter am Hess. VGH Seggelke,
Richter am Hess. VGH Steinberg,
ehrenamtlichen Richter Herr Kaufmann,
ehrenamtliche Richterin Frau Kreher

ohne mündliche Verhandlung am 14. Dezember 2009 für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt
am Main vom 16. Oktober 2008 - 10 K 68/08.F(3) - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat auch die in zweiter Instanz entstandenen Kosten zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kläger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1969 geborene Kläger ist äthiopischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahre 1990 in das Bundesgebiet ein und beantragte Asyl. Nach erfolgloser Durchführung des Asylverfahrens wurde der weitere Aufenthalt des Klägers seit dem 18. Mai 1995 zunächst geduldet. Am 13. März 2002 erhielt er erstmals eine Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen gemäß § 30 Abs. 3 AuslG. Zuletzt verfügte der Kläger über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, welche bis zum 29. April 2006 Gültigkeit besaß. Der Kläger ist geschieden und Vater von drei minderjährigen Kindern, die - ebenso wie seine Lebensgefährtin - mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Am 31. August 2005 beantragte der Kläger die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 4. Dezember 2007 ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Erteilung der begehrten Erlaubnis richte sich im vorliegenden Fall nach den §§ 26 Abs. 4, 9 AufenthG. Eine der Grundvoraussetzungen für die begehrte Erlaubniserteilung sei danach die Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG. Nach Aktenlage verfüge der Kläger über ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von 1.349,-- €. Im Rahmen einer sozialhilferechtlichen Bedarfsberechnung stehe diesem Einkommen ein monatlicher Gesamtbedarf in Höhe von 1583,-- € entgegen, womit vorstehend genannte Erteilungsvoraussetzung nicht gegeben sei. Zwar bezögen sich die vorgenannten Bestimmungen ihrem Wortlaut nach nur auf die Sicherung des Lebensunterhalts des jeweiligen Ausländers. In Familiennachzugsfällen ergebe sich jedoch aus § 6 SGB XII die Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung. Auch hier werde bei der Gewährung sozialer Leistungen stets vermutet, dass innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft gemeinsam gewirtschaftet werde und in Folge dessen eine Gesamtbetrachtung angestellt. Nichts anderes könne für die

Prognose gelten, ob der Lebensunterhalt in sonstigen Fällen, wie z. B. bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gesichert sei. Der Bedarf für jeden Einzelfall sei an der Berücksichtigung der Gesamtumstände unter dem Gesichtspunkt eines menschenwürdigen Daseins und der persönlichen Lebenssituation wie Alter, Beruf und Familienstand sowie Gesundheitszustand zu ermitteln. Hierbei sei bei der Bedarfsberechnung stets von einer bestehenden Bedarfsgemeinschaft auszugehen. Die Herauslösung eines Ausländers aus der Bedarfsgemeinschaft entspreche nicht den tatsächlichen und ökonomischen Bedingungen seines Aufenthalts. Nicht umsonst verlange § 2 Abs. 3 Satz 4 AufenthG, dass bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug die Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt werden müssen. Nichts anderes könne für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gelten, insbesondere da in Ziffer 9.2.2 der vorläufigen Anwendungshinweise zum Aufenthaltsgesetz auf § 2 Abs. 3 AufenthG verwiesen werde. Lebe ein Ausländer also in einer Bedarfsgemeinschaft, so könne sein Bedarf eben nicht unabhängig von dem der übrigen Mitglieder bestimmt werden. Auch der gesetzgeberische Zweck (Schonung der Sozialkassen) spreche für eine ganzheitliche Betrachtung, denn auch die Leistungen nach dem 2. Buch des Sozialgesetzbuchs würden unter Berücksichtigung der (gesamten) Bedarfsgemeinschaft gewährt. Der aufenthaltsrechtliche Bedarf eines Ausländers könne danach nicht anders ermittelt werden.

Gegen den am 10. Dezember 2007 zugestellten Bescheid erhob der Kläger am 10. Januar 2008 Klage. Er vertrat die Auffassung, dass es unzutreffend sei, dass der Lebensunterhalt sämtlicher Familienangehöriger, also im vorliegenden Fall auch der drei unterhaltsberechtigten Kinder, von der Beklagten in die Berechnung der Lebensunterhaltungssicherung zur Erlangung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG mit eingerechnet worden sei. Vielmehr beziehe sich die Sicherung des Lebensunterhaltes insoweit stets nur auf den antragstellenden Ausländer selbst und könne nicht auf seine Familienangehörigen ausgedehnt werden.

Der Kläger beantragte,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 4. Dezember 2007 zu verpflichten, ihm eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 16. Oktober 2008 hob das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid der Beklagten auf und verpflichtete die Beklagte, den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Zur Begründung hieß es im Wesentlichen, bereits aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ergebe sich, dass lediglich der Lebensunterhalt des betroffenen Ausländers gesichert sein müsse. Demgegenüber ergebe sich z. B. aus der Vorschrift des § 9 a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, dass der Lebensunterhalt des Ausländers und derjenige seiner Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch feste und regelmäßige Einkünfte gesichert sein müsse. Damit habe der Gesetzgeber schon durch die sprachliche Abfassung der tatbestandlichen Voraussetzungen für verschiedene Aufenthaltstitel zu unterschiedlichen Aufenthaltszwecken deutlich gemacht, dass zum Einen die Problematik gesehen worden sei und darüber hinaus eine differenzierte Vorgehensweise bei der tatbestandlichen Voraussetzung der Berechnung der Sicherung des Lebensunterhalts geboten erscheine. Schließlich stehe die Auslegung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, die für die Berechnung der Sicherung des Lebensunterhalts allein auf den antragstellenden Ausländer abstellt, auch nicht im Widerspruch zur Systematik des Aufenthaltsgesetzes im Hinblick auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere das Nichtvorliegen eines Ausweisungsgrundes nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG. Dies führe dazu, dass im vorliegenden Fall nicht auf den Gesamtfamilienbedarf abzustellen sei, sondern nur auf die Frage, ob der Kläger selbst seinen Lebensunterhalt durch eigenen Verdienst sichern könne, was durch die vorgelegten Verdienstrnachweise eindeutig belegt sei. Damit erweise sich der angefochtene Bescheid als rechtswidrig, mit der Folge, dass der Antrag des Klägers auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Gerichts von der Beklagten erneut zu bescheiden sei. Ein Verpflichtungsauspruch - wie vom Kläger beantragt - sei nicht in Betracht gekommen, weil im Hinblick auf dieses Begehren weitere tatbestandliche Voraussetzungen zu prüfen seien, so dass insoweit die Klage habe abgewiesen werden müssen.

Auf den Antrag der Beklagten hat der Senat die Berufung gegen dieses Urteil mit Beschluss vom 27. Mai 2009 - 9 A 2449/08.Z - wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache zugelassen.

Zur Begründung der Berufung trägt die Beklagte vor, das Verwaltungsgericht habe sich in seinem Urteil zu statisch am Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG orientiert. Sie - die Beklagte - vertrete die Auffassung, dass die Bestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 4 AufenthG, die sich zwar ausdrücklich nur auf Fälle des Familiennachzuges beziehe und bestimme, dass Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen zu berücksichtigen seien, auch auf sonstige aufenthaltsgesetzliche Erteilungssituationen zu übertragen sei, in denen der Bedarf für den gesicherten Lebensunterhalt eines Ausländers zu bestimmen sei, der sich in einer Bedarfsgemeinschaft befinde. Anforderungen, die für jede Aufenthaltserlaubnis gelten würden, müssten erst recht für die Niederlassungserlaubnis als Daueraufenthaltstitel gelten. Auch der Hinweis des Gerichts auf den Wortlaut des § 9 a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG gehe fehl. Mit der dortigen Formulierung habe der Gesetzgeber lediglich Art. 5 I a der umzusetzenden Richtlinie 2003/109/EG zusammengefasst. Schließlich erübrigten sich die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum möglicherweise vorliegenden Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG und in diesem Zusammenhang zum Verhältnis der §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG schon deshalb, weil die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, welche die Kinder des Klägers erhielten, nach § 23 Abs. 2 SGB XII nicht als Sozialhilfe einzustufen seien, so dass die genannte Ausweisungsvorschrift nicht greife. Nach alledem erweise sich der angefochtene Bescheid vom 4. Dezember 2007 als rechtsfehlerfrei und mithin rechtmäßig.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 16. Oktober 2008 - 10 K 6808/08.F(3) - die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat im Berufungsverfahren keinen Antrag gestellt. Er verteidigt jedoch das angefochtene Urteil und verweist insoweit auf seinen bisherigen Vortrag. Ergänzend führt er aus, auch die nunmehr in Kraft getretenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG, insbesondere die dortige Ziff. 2.3.2, stünden dem nicht entgegen, da Verwaltungsvorschriften den klaren Gesetzeswortlaut nicht in sein Gegenteil verkehren könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (2 Bände) sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten (1 Ordner) Bezug genommen. Diese Unterlagen sind zum Gegenstand der Entscheidungsfindung gemacht worden.

Entscheidungsgründe:

Der Senat entscheidet gemäß § 101 Abs. 2 VwGO im schriftlichen Verfahren, da beide Beteiligte insoweit ihr Einverständnis erklärt haben.

Die zugelassene und auch ansonsten zulässige Berufung der Beklagten ist unbegründet, denn das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Recht überwiegend stattgegeben. Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass sein Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vom 31. August 2005 nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Gerichts von der Beklagten erneut beschieden wird.

Zutreffend hat das Verwaltungsgericht als Rechtsgrundlage für die begehrte Niederlassungserlaubnis die §§ 26 Abs. 4, 9 Abs. 2 AufenthG herangezogen und zunächst festgestellt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erfüllt seien, weil der Kläger seit mehr als sieben Jahren ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen besitze. Dies hat auch die Beklagte nicht in Abrede gestellt.

Strittig ist hingegen, ob gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG der Lebensunterhalt des Klägers gesichert ist. In diesem Zusammenhang hat der Senat mit Beschluss vom 29. Juli 2008 - 9 D 961/08 - im vorangegangenen PKH-Verfahren bereits Folgendes ausgeführt:

„Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG ist der Lebensunterhalt eines Ausländers im Sinne der §§ 26 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Ob dies der Fall ist, ist durch einen Vergleich des notwendigen Unterhaltsbedarfs mit dem zur Verfügung stehenden Einkommen zu ermitteln (vgl. dazu etwa OVG Nord-

rhein-Westfalen, Beschluss vom 4. Dezember 2007 - 17 E 47/07 -, Juris). Ob bei der insoweit vorzunehmenden Bedarfsberechnung (allein) auf die Situation des einzelnen Ausländers abzustellen ist, oder aber darüber hinaus andere Personen, mit denen der Ausländer in einer „Bedarfsgemeinschaft“ zusammenlebt, mit einzubeziehen sind, mit der möglichen Folge, dass - ungeachtet einer ausreichenden finanziellen Versorgung bei isolierter Betrachtung des einzelnen Ausländers - die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei ungesicherter finanzieller Sicherung anderer Mitglieder der „Bedarfsgemeinschaft“ ausscheidet, erschließt sich aus vorgenannten Bestimmungen nicht unmittelbar. In der Rechtsprechung und Literatur dürfte allerdings weitgehend Einigkeit darüber bestehen, dass in Fällen, in denen es um einen Ehegatten- bzw. Familiennachzug geht, auf den Gesamtbedarf des den Nachzug begehrenden Ausländers und seiner bereits im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen abzustellen ist, wobei allerdings nur die Berücksichtigung solcher Personen in Betracht kommt, denen gegenüber eine gesetzlich oder rechtsgeschäftlich begründete Unterhaltspflicht des betroffenen Ausländers besteht (vgl. dazu etwa OVG Niedersachsen, Beschluss vom 29. November 2006 - 11 LB 127/06 -, Juris; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29. Januar 2001 - 13 S 864/00 -, InfAuslR 2001, 330; siehe auch Hailbronner, AuslR, Band 1, § 2 AufenthG Rdnr. 38 f.; Funke-Kaiser in GK-Aufenthaltsgesetz, Band 1, § 2 AufenthG § 50 ff.). Für diese Betrachtungsweise wird unter anderem die das Merkmal der Lebensunterhaltssicherung konkretisierende Bestimmung des § 2 Abs. 3 S. 4 AufenthG angeführt, wonach im Falle der Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug - d. h. in den Fällen der §§ 29 ff. - Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen zu berücksichtigen sind. Der danach für solche Fälle gesetzlich bestimmten Berücksichtigungsfähigkeit der Beiträge von Familienangehörigen zum Familieneinkommen entspreche umgekehrt die Berücksichtigung von Personen auf der Kostenseite, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem betroffenen Ausländer lebten (vgl. dazu im Einzelnen etwa Funke-Kaiser in GK-Aufenthaltsgesetz, a.a.O. mit weiteren Nachweisen).

Ob diese Grundsätze entsprechend der Einschätzung der Beklagten und des Verwaltungsgerichts auch dann Geltung beanspruchen, wenn - wie vorliegend - nicht

die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zum Familiennachzug in Frage steht, sondern die Erlaubniserteilung im Anschluss an die Gewährung des Aufenthalts aus humanitären Gründen (Erlaubniserteilung nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes), war bislang - soweit ersichtlich - nicht Gegenstand obergerichtlicher Rechtsprechung. Auch der einschlägigen - vorstehend zitierten - Kommentarliteratur lässt sich insoweit nichts entnehmen. Im Hinblick auf die Beantwortung dieser Frage dürfte die Regelung des § 2 Abs. 3 S. 4 AufenthG - soweit sich aus ihr im Hinblick auf die hier in Rede stehende Problematik überhaupt eine Aussage ableiten lässt - aufgrund ihres ausschließlichen Zuschnitts auf die Fälle des Familiennachzugs eher in die gegenteilige Richtung weisen. Der Kläger kann zudem für sich in Anspruch nehmen, dass das Verwaltungsgericht Neustadt die oben aufgeworfene Fragestellung in einem jüngst ergangenen Urteil in seinem Sinne entschieden hat (Urteil vom 6. Dezember 2007 - 2 K 934/07.NW -, InfAuslR 2008, 219). In dieser Entscheidung ist das Gericht zu der Einschätzung gelangt, dass es im Zusammenhang mit der nach §§ 26 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 2 Abs. 3 AufenthG bezüglich der Lebensunterhaltssicherung zu treffenden Prognoseentscheidung nicht darauf ankomme, ob auch der Lebensunterhalt von Familienangehörigen sichergestellt sei, die mit dem betroffenen Ausländer in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebten. Dies gelte - so das Gericht - unabhängig davon, ob der Betreffende seinen Angehörigen gegenüber unterhaltsverpflichtet sei oder nicht. Entscheidend sei allein, ob der um die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nachsuchende Ausländer seinen eigenen Unterhaltsbedarf mit den ihm zur Verfügung stehenden privaten Mitteln decken könne. Dies ergebe sich bereits aus dem Wortlaut von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG („sein Lebensunterhalt...“) und § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG („der Lebensunterhalts eines Ausländers...“), der sich deutlich vom Wortlaut vergleichbarer Vorschriften, z. B. des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AufenthG, wonach der Ausländer über ausreichenden Wohnraum „für sich und seine in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen“ verfügen müsse, unterscheide. Für die von ihm vertretene Auffassung - so das Gericht weiter - spreche darüber hinaus die Systematik des § 2 Abs. 3 S. 2 und S. 4 AufenthG, wonach der Bezug von Kindergeld und vergleichbaren öffentlichen Mitteln bei der Beantwortung der Frage, ob ein Ausländer seinen Lebensunterhalt aus eigener Kraft bestreiten könne, außer Betracht zu blei-

ben habe, und der Beitrag von Familienangehörigen zum Einkommen eines Haushalts allein bei der Erfüllung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs berücksichtigt werde.“

Der Senat gelangt nach nochmaliger Befassung mit der Streitsache zu der Einschätzung, dass bei der Frage, ob der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert ist, im Rahmen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ausschließlich auf den die Niederlassungserlaubnis begehrenden Ausländer selbst abgestellt werden darf, nicht aber auf etwaige unterhaltsberechtigte Personen. Zur weiteren Begründung wird zunächst auf die überzeugenden Ausführungen des VG Augsburg im Urteil vom 11. Dezember 2007 - Au 1 K 07.1061 - (Juris) verwiesen, wo es insoweit heißt:

„Einen eindeutigen Hinweis für eine sachgerechte Auslegung des Begriffs des Lebensunterhalts in § 9 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gibt nach Auffassung der Kammer indes der Wortlaut der Vorschriften. Dies gilt in besonderer Weise dann, wenn man die Vorschriften in der Zusammenschau mit anderen ausländerrechtlichen Regelungen betrachtet.

Zunächst ist dabei festzuhalten, dass der Wortlaut der Regelungen eindeutig ist. In § 9 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wird nur gefordert, dass sein Lebensunterhalt gesichert ist. In gleicher Weise findet sich diese Formulierung in § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG.

Andere Regelungen bzw. Formulierungen finden sich hingegen an anderer Stelle des Aufenthaltsgesetzes. So schreibt § 9a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vor, dass die Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EG nur dann erteilt wird, wenn beim Ausländer sein Lebensunterhalt und derjenige seiner Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch feste und regelmäßige Einkünfte gesichert ist.

Auch in § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG findet sich ein anderer Begriff. Danach kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn er für sich, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige Sozialhilfe in Anspruch nimmt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG setzt als allgemeine Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel wiederum voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist.

In § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG wiederum findet sich die Vorgabe, dass ein Ausländer einzubürgern ist, wenn er u. a. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB bestreiten kann.

Dieser Vergleich der verschiedenen Regelungen zeigt deutlich, dass der Gesetzgeber sehr bewusst unterschiedlich lautende Formulierungen gewählt hat, wenn es um die Frage geht, in welcher Form bzw. hinsichtlich welchen Personenkreises der Lebensunterhalt gesichert sein muss. Teilweise wird darauf abgestellt, dass nur der Ausländer seinen Lebensunterhalt selbst gesichert haben muss, teilweise wird darauf abgestellt, ob auch der Lebensunterhalt von Familienangehörigen bestritten werden kann.

Grund hierfür ist wohl, dass mit der Erteilung der verschiedenen Aufenthaltstitel (bzw. der Einbürgerung) unterschiedliche Rechtsfolgen verbunden sind. In Abhängigkeit von diesen Rechtsfolgen werden die Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts unterschiedlich hoch festgesetzt. Je stärker und gewichtiger die dem Ausländer verliehene Position ist, desto höher sind die Anforderungen, wenn es um den Bezug eventueller Sozialleistungen geht. Der Gesetzgeber hat somit ein ausdifferenziertes System entwickelt, das auch im Wortlaut der unterschiedlichen Vorschriften eindeutig seinen Niederschlag findet.

Damit lässt bereits der Wortlaut der Vorschrift nach Auffassung der Kammer keinen anderen Schluss zu, als das bei der Frage, ob „sein Lebensunterhalt“ gesichert ist, nur auf den Ausländer selbst und nicht auch auf seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen abgestellt werden kann.

Dem kann auch nicht der „Sinn und Zweck“ der gesetzlichen Regelung entgegengehalten werden.

Dem Beklagten ist sicher zuzugestehen, dass es auch Sinn und Zweck des Aufenthaltsgesetzes ist, die öffentlichen Kassen nicht durch den Zuzug (oder den Verbleib) von Ausländern zu belasten, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Hieraus kann aber nicht ohne weiteres entgegen der eindeutigen ge-

setzlichen Regelung der Schluss gezogen werden, dass ein Aufenthaltstitel immer nur dann erteilt werden kann, wenn in jedem Fall und hinsichtlich aller unterhaltsberechtigten Personen der Lebensunterhalt gesichert ist. ...

Ein solches System oder ein entsprechender absoluter Grundsatz ist dem Aufenthaltsgesetz aber gerade nicht immanent. An mehreren Stellen und im Rahmen verschiedener Vorschriften wird vielmehr deutlich, dass der Gesetzgeber in mancherlei Hinsicht von dieser vermeintlich zwingenden Vorgabe abgesehen hat bzw. absehen musste. Es gibt mehrere Konstellationen, wo die Sicherung des Lebensunterhalts gerade nicht zwingende Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel ist. Dies wird beispielsweise in § 28 Abs. 1 Satz 1 AufenthG deutlich, wonach die Aufenthaltserlaubnis auch abweichend vom Erfordernis des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu erteilen ist, wenn also gerade nicht die Sicherung des Lebensunterhalts gefordert wird. Auch § 5 Abs. 3 AufenthG lässt Ausnahmen von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu.

Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber durchaus die Sozialkasse schonen und schützen wollte. Er hat dies allerdings nicht mit einer absoluten Vorgabe bewerkstelligt, sondern mit einem ausdifferenzierten System, das unterschiedliche Anforderungen an den Umfang der Sicherung des Lebensunterhalts stellt.

Dem Aufenthaltsgesetz kann somit nicht die generelle Forderung entnommen werden, dass ein Aufenthaltstitel nur dann erteilt werden darf, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers selbst und der seiner unterhaltsberechtigten Verwandten gesichert ist.“

Hinzu kommt, dass sich auch in der Vorschrift des § 9 Abs. 2 AufenthG selbst eine differenzierte Regelung findet. Während nach Ziffer 2 „sein Lebensunterhalt“ gesichert sein muss, verlangt Ziffer 9, dass der Ausländer über ausreichenden Wohnraum „für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen“ verfügen muss. Zudem hätte es nahe gelegen, dass der Gesetzgeber im Zuge der Einfügung des § 9a AufenthG im Jahre 2007 eine Angleichung des § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG vornimmt, was im Übrigen bei § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

AufenthG im Hinblick auf § 9 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG seinerzeit erfolgt ist. Dass der Gesetzgeber dies unterlassen hat, spricht ebenfalls dafür, im Rahmen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nur auf den betroffenen Ausländer selbst abzustellen.

Soweit schließlich die nunmehr in Kraft gesetzten Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (vgl. BR-Drucks. 669/09), insbesondere die Ziffern 2.3.2 und 9.2.1.2, darauf hinweisen, dass der Lebensunterhalt nicht gesichert sei, wenn der betroffene Ausländer den Lebensunterhalt nur für sich, nicht aber für seine Familienangehörigen in Deutschland, denen er zum Unterhalt verpflichtet sei, sicherstellen könne, führt auch dieser Umstand zu keinem anderen Ergebnis. Denn zum einen sind Verwaltungsvorschriften im Gegensatz zu Gesetzen und Rechtsverordnungen keine Rechtsnormen im engeren Sinne, sondern innerdienstliche Anweisungen vorgesetzter Behörden an nachgeordnete Behörden, die im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis deutlich machen sollen, in welcher Weise Rechtsnormen zu handhaben sind. Zwar binden sie die nachgeordneten Behörden, die Gerichte sind jedoch an norminterpretierende Verwaltungsvorschriften nicht gebunden (siehe auch BVerfG, Beschluss vom 26. September 1978 - 1 BvR 525/77 -, BVerfGE 49, 168, 183). Zum anderen macht der Kläger zu Recht geltend, dass Verwaltungsvorschriften nicht dem klaren Gesetzeswortlaut widersprechen und diesen in sein Gegenteil verkehren dürfen. Es bleibt vielmehr dem Gesetzgeber vorbehalten, eine Anpassung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG an die Regelung des § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG vorzunehmen. Solange dies nicht der Fall ist, spricht insbesondere der eindeutige Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG gegen die Rechtsansicht der Beklagten, wonach nicht nur auf den einzelnen Ausländer, sondern auch auf dessen Familienangehörige, denen er zum Unterhalt verpflichtet ist, bei der Bedarfsberechnung abgestellt werden müsse (wie hier auch OVG des Saarlandes, Urteil vom 24. September 2009 - 2 A 287/08 - Juris; VG Hamburg, Urteil vom 9. Juni 2009 - 10 K 3065/08 - Juris).

Ob - wie das Verwaltungsgericht ausführt - die Auslegung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, die für die Berechnung der Sicherung des Lebensunterhalts allein auf den antragstellenden Ausländer abstelle, auch nicht im Widerspruch zur Systematik des Aufenthaltsgesetzes im Hinblick auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere das Nichtvorliegen eines Ausweisungsgrundes nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 55 Abs. 2

Nr. 6 AufenthG, stehe, kann schließlich offenbleiben. Denn die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, welche die Kinder des Klägers erhalten, werden nach § 23 Abs. 2 SGB XII nicht als Sozialhilfe eingestuft, so dass die genannte Ausweisungsvorschrift nicht greift. Insoweit hält der Senat an seiner im Beschluss vom 29. Juli 2008 - 9 D 961/08 - vertretenen Auffassung nicht - mehr - fest.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen vor.

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 5.000,-- € festgesetzt (§§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 2 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Igstadt

Seggelke

Steinberg